

67. Inwieweit steht dem auf Grund des §. 500 St.P.O. in die Kosten Verurteilten das Rechtsmittel der Revision auch dann zu, wenn der Verurteilte nicht der Beschuldigte ist?

Vgl. Bd. 7 Nr. 70. 125.

IV. Straffenat. Beschl. v. 5. Januar 1886 g. F. Rep. IX/6.

I. Landgericht Biffa.

Durch Urteil des Landgerichtes ist der Angeklagte Knecht F. zwar der Körperverletzung für schuldig befunden, jedoch für straffrei erklärt und der Zeuge Rittergutsbesitzerohn G. v. B. in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Die gegen diese Entscheidung von dem G. v. B. eingelegte Revision ist von der Strafkammer durch Beschluß als unzulässig verworfen. Nachdem G. v. B. auf die Entscheidung des Revisionsgerichtes angetragen, hat das Reichsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die weitere Instruktion des Rechtsmittels angeordnet, und zwar in Erwägung:

daß die von dem Rittergutsbesitzerohne G. v. B. gegen das Urteil vom 9. November 1885 rechtzeitig eingelegte Revision von dem Landgerichte deshalb als unzulässig verworfen ist, weil gegen das gedachte

werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Haben die vier Angeklagten, wie festgestellt, ein jeder oder in gemeinschaftlicher Thätigkeit das Strafgebot des §. 71 a. a. O. überschritten, so hat jeder das Strafgesetz ganz überschritten und die ganze Strafe verwirkt (§. 47 St.G.B.'s.). Daß sie als Mitglieder des Synagogenvorstandes gegen das Gesetz gefehlt, ändert daran nichts. Der §. 71 a. a. O. bedroht nicht den Synagogenvorstand, sondern den Inländer, der das Verbot überschritten hat, und das Urteil stellt das Überschreiten des Verbotes durch die vier Angeklagten fest. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wie solche z. B. im §. 34 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 betreffend Erhebung von Reichsstempelabgaben (Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885, R.G.Bl. 1885 S. 179) getroffen ist, bedurft, um auf eine solche dem Strafgesetze sonst nicht bekannte Gesamthast für eine Strafe erkennen zu können.